

Beitragsordnung des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein e.V.

1. Die Mitgliedsorganisationen des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein e. V. zahlen an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein jährliche Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
2. Die Bemessung des Beitrags soll sich nach den von der Mitgliedsorganisation unterhaltenen Diensten und Einrichtungen richten. Unterhalten Mitgliedsorganisationen mehrere Einrichtungen und Projekte, so sind die sich daraus ergebenden Beitragsleistungen zu addieren.

Ausgegliederte oder ausgegründete Teile einer Mitgliedsorganisation in rechtlich selbständige Organisationen bzw. Unternehmen partizipieren von der Mitgliedschaft der Muttergesellschaft oder dem jeweiligen Ursprungsverein im Verband. Sind Mitgliedsorganisationen mehrheitlich an gemeinnützigen Gesellschaften beteiligt und besteht für diese Beteiligungen keine separate Mitgliedschaft im Paritätischen Schleswig-Holstein, ist dem PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein auch der jeweilige Aufwand dieser Beteiligungen nachzuweisen. Die Summe der Aufwände der Trägerorganisation und der Beteiligungen werden in diesen Fällen als Grundlage zur Beitragsberechnung in einer Summe zusammengefasst.

- 2.1 Für Mitgliedsorganisationen beträgt der Beitragssatz 0,25% des finanziellen Gesamtaufwandes des Vorjahres.*
 - 2.2 Für Studentenwerke beträgt der Jahresbeitrag € 0,05 pro immatrikulierter Person des Vorjahres.
 - 2.3 Der Mindestbeitrag beträgt € 178,95 jährlich.
 - 2.4 Für Mitgliedsorganisationen, die erst in der zweiten Hälfte des Jahres Mitglied des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein werden, wird für das Beitrittsjahr der halbe Beitrag nach vorstehender Regelung fällig.
3. Über begründete Anträge auf Ermäßigung des Jahresbeitrages entscheidet der Vorstand.

* Berechnungshinweis:

Sind in einem Organisationsverbund mehrere Organisationen Mitglied im PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein, werden bei der Ermittlung des finanziellen Gesamtaufwandes Aufwendungen aus Leistungsbeziehungen zwischen den Organisationen, die Mitglied im PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein sind, bei der leistungsempfangenden Organisation abgezogen. Ein Organisationsverbund im Sinne dieser Beitragsordnung liegt vor, wenn zwischen mindestens zwei Organisationen eine Beherrschung durch Stimmrechtsmehrheit vorliegt. „Finanzieller Gesamtaufwand“ bedeutet in Abhängigkeit von der jeweils angewendeten Form der Rechnungslegung entweder Summe der Auszahlungen (bei einer Einzahlungs-/Auszahlungsrechnung), Summe der Ausgaben (bei einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung) oder Summe der Aufwendungen (bei einer Rechnungslegung nach handelsrechtlichen Grundsätzen).